

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen

1. Ausgangslage

Die Ministerpräsidenten der Länder haben im Rahmen ihrer Jahreskonferenz am 12. bis 14. November 2003 den Entwurf zu dem o. g. Staatsvertrag zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Unterschriften für die Länder liegen seit dem 13. Februar 2004 vollständig vor. Nach § 7 des Staatsvertrages ist Voraussetzung des Inkrafttretens, dass bis zum 30. Juni 2004 alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind.

2. Sachverhalt

Die Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks (DLTB) haben an das Land ihrer Niederlassung nach den Bestimmungen der ihnen erteilten Erlaubnisse einen erheblichen Anteil ihrer Einnahmen aus den von ihnen veranstalteten Glücksspielen abzuführen. Die Einnahmen können durch einzelne Personen, die außerhalb ihres Bundeslandes an den zuvor genannten Glücksspielen teilnehmen, nur unbeachtlich beeinflusst werden. Unternehmen, die Spielteilnehmer in deren Auftrag an einzelne Veranstalter vermitteln (gewerbliche Spielvermittler), können jedoch bewirken, dass sich die Einnahmen zu Gunsten der jeweils bevorzugten Unternehmen des DLTB bzw. des Landes ihrer Niederlassung verschieben. Diese Auswirkungen der Tätigkeiten gewerblicher Spielvermittler haben mittlerweile zu erheblichen Umsatzverschiebungen innerhalb des DLTB geführt und sollen auf der Grundlage eines Staatsvertrages durch Ausgleichszahlungen zwischen den Ländern ausgeglichen werden.

Danach sollen die Lottounternehmen zukünftig den Ländern

1. die Summe der Spieleinsätze und die vereinnahmten Bearbeitungsgebühren der Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks,
2. den von gewerblichen Spielvermittlern stammenden Anteil an den Summen nach Nummer 1,

3. die auf den Anteil nach Nummer 2 entfallende Gewinnausschüttung und Bearbeitungsgebühr

getrennt für jede gemeinsame Veranstaltung von Glücksspielen des Deutschen Lotto- und Totoblocks mitteilen. Die Länder melden diese Zahlen dem Freistaat Bayern, der nach einem vereinbarten Verfahren die Regionalisierung vornimmt.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Die oben beschriebene Abrechnung soll erstmals für das Jahr 2004 durchgeführt werden, d. h. dass zu leistende Zahlungen bzw. Zahlungseingänge aus der Regionalisierung ab dem Haushaltsjahr 2005 im Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg zu veranschlagen sind. Die materiellen Auswirkungen für den Haushalt sind schwer vorhersehbar, weil genaue Zahlen über überregionale Einnahmen von Unternehmen des DLTB erst dann offengelegt werden. In Anbetracht der Zurückhaltung von Northwest Lotto und Toto Hamburg bei der Zusammenarbeit mit Spielvermittlern wird vermutet, dass Hamburg zu den Empfängern von Ausgleichszahlungen gehört.

4. Stellungnahme

Der Wettbewerb der Unternehmen des DLTB um die Umsätze der stetig wachsenden Zahl gewerblicher Spielvermittler wurde in den letzten Jahren zunehmend härter. Dies führte bei manchen großen Unternehmen zu erheblichen Umsatzverlusten mit der Folge, dass der Bestand des Blockvertrages in Frage gestellt wurde. Eine solche Entwicklung gilt es im Interesse Hamburgs angesichts eines Ablieferungsvolumens von ca. 50 Mio. Euro p. a. zu verhindern, da das kleine Northwest Lotto und Toto Hamburg bei einem Zerfall des Blocks kein eigenes Spielangebot realisieren könnte.

5. Petition

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen.

**Gesetz
zum Staatsvertrag
über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen
des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen**

Vom

Artikel 1

Dem bis zum 13. Februar 2004 von allen Ländern unterzeichneten Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 7 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

**Staatsvertrag
über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen
des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

In den einzelnen Ländern bestehen Lotto- und Totounternehmen in unterschiedlicher Rechtsform, die auf Grundlage des jeweiligen Landesrechts im Land ihrer Niederlassung Lotterien und Wetten veranstalten bzw. durchführen dürfen.

Der Tätigkeitsbereich sowie der Vertrieb jeglicher Art der einzelnen Lotto- und Totounternehmen ist demgemäß auf das Gebiet des jeweiligen Landes beschränkt.

§ 1

Grundsatz

Die Länder verpflichten sich, Einnahmen aus gewerblicher Spielvermittlung durch das in den §§ 4 und 5 beschriebene Verfahren denjenigen Ländern zukommen zu lassen, denen sie wirtschaftlich zuzurechnen sind (Regionalisierung).

§ 2

Gewerbliche Spielvermittlung

Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer im Auftrag der Spielinteressenten

1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter – selbst oder über Dritte – vermittelt,

sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltigen Gewinn zu erzielen.

§ 3

Mitteilungspflichten der Länder

Die Länder verpflichten sich, zum Zwecke der Regionalisierung der für die Berechnung und Mitteilung nach § 5 Absatz 1 zuständigen Stelle jährlich bis zum 31. Januar für das Vorjahr mitzuteilen:

1. getrennt für jede gemeinsame Veranstaltung von Glücksspielen des Deutschen Lotto- und Totoblocks die Summe der Spieleinsätze und die vereinnahmten Bearbeitungsgebühren der Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks,
2. den von gewerblichen Spielvermittlern stammenden Anteil an den Summen nach Nummer 1,
3. die auf den Anteil nach Nummer 2 entfallende Gewinnausschüttung und Bearbeitungsgebühr.

§ 4

Regionalisierungsmasse, Regionalisierungsmaßstab

(1) Regionalisiert werden die von den Ländern mitgeteilten Anteile nach § 3 Nummer 2 abzüglich

1. der darauf entfallenden Gewinnausschüttung,
 2. der Bearbeitungsgebühr bis zu einer Höhe von maximal 3 v. H. der Spieleinsätze nach § 3 Nummer 2 und
 3. einer Pauschale von den Spieleinsätzen nach § 3 Nummer 2.
- Die Pauschale nach Satz 1 Nummer 3 beträgt bei einer Gewinnausschüttung von 50 v. H. in den Jahren bis Ende 2006 jeweils 9 v. H. und ab dem Jahr 2007 8,33 v. H. Wenn die Gewinnausschüttung an die Spielteilnehmer weniger als 50 v. H. beträgt, wird die Pauschale entsprechend dem tatsächlichen Ausspielungsergebnis erhöht. Beträgt die Gewinnausschüttung mehr als 50 v. H., so mindert sich die Pauschale entsprechend.

(2) Die Regionalisierung erfolgt nach dem Verhältnis der jeweiligen Summen nach § 3 Nummer 1 zur Gesamtsumme der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Spielumsätze, jeweils bereinigt um den von gewerblichen Spielvermittlern stammenden Anteil.

§ 5

Regionalisierungsverfahren

(1) Der Freistaat Bayern berechnet die nach den vorstehenden Regelungen notwendigen Ausgleichszahlungen zwischen den Ländern und teilt das Ergebnis den Ländern für den von ihnen vorzunehmenden Ausgleich bis zum 30. April jeden Jahres mit. Dabei ist der Anteil der Lotteriesteuer gesondert auszuweisen. Die erforderlichen Ausgleichszahlungen sind von den Ländern bis zum 30. Juni jeden Jahres für das Vorjahr vorzunehmen, erstmals für das zweite Halbjahr 2004. Die Einzelheiten zum Zahlungsverkehr werden in der Mitteilung nach Satz 1 festgelegt.

(2) Die nach Absatz 1 vorgenommene Regionalisierung ist zu ändern, sofern sich nachträglich herausstellt, dass unzutreffende Daten zugrunde gelegt worden sind. Jedes Land ist berechtigt, innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Jahres, für das die Regionalisierung vorgenommen wurde, eine Prüfung der vorgenommenen Berechnung zu verlangen. Eine Korrektur der Regionalisierung unterbleibt, wenn sich ergibt, dass die Korrektur der Daten für kein Land zu einer Änderung bei den Umsätzen von mehr als 400.000 Euro jährlich führt.

Für das Land Baden-Württemberg:

gez. Erwin Teufel
den 18. Dezember 2003

Für den Freistaat Bayern:

gez. Edmund Stoiber
den 18. Dezember 2003

Für das Land Berlin:

gez. Klaus Wowereit
den 19. Dezember 2003

Für das Land Brandenburg:

gez. M. Platzeck
den 19. Dezember 2003

Für die Freie Hansestadt Bremen:

gez. Henning Scherf
den 18. Dezember 2003

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

gez. Ole von Beust
den 18. Dezember 2003

Für das Land Hessen:

gez. R. Koch
den 18. Dezember 2003

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

gez. H. Ringstorff
den 18. Dezember 2003

§ 6

Revisionsklausel

Die Länder verpflichten sich, im Jahre 2007 unter Berücksichtigung der tatsächlichen und rechtlichen Entwicklung

1. die Obergrenze, bis zu der die Bearbeitungsgebühr von der Regionalisierung ausgenommen wird (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2), mit dem Ziel einer Absenkung und
 2. die Pauschale (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) für die Jahre ab 2009 mit dem Ziel einer deutlichen Absenkung
- zu überprüfen.

§ 7

Ratifizierung, In-Kraft-Treten und Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2004 nicht alle Ratifizierungsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Der Vertrag kann von jedem Land erstmals zehn Jahre nach seinem In-Kraft-Treten gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Ende des laufenden Abrechnungsjahres. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um jeweils fünf Jahre. Die wirksame Kündigung eines Landes bewirkt die Aufhebung des Vertrages mit Ablauf der Kündigungsfrist.

Für das Land Niedersachsen:

gez. Christian Wulff
den 18. Dezember 2003

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

gez. Peer Steinbrück
den 18. Dezember 2003

Für das Land Rheinland-Pfalz:

gez. Kurt Beck
den 13. Februar 2004

Für das Saarland:

gez. Peter Müller
den 18. Dezember 2003

Für den Freistaat Sachsen:

gez. Georg Milbradt
den 18. Dezember 2003

Für das Land Sachsen-Anhalt:

gez. W. Böhmer
den 19. Januar 2004

Für das Land Schleswig-Holstein:

gez. Heide Simonis
den 9. Februar 2004

Für den Freistaat Thüringen:

gez. Dieter Althaus
den 18. Dezember 2003

Erläuterungen

A.

Allgemeines

Die Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks (DLTB) haben an das Land ihrer Niederlassung nach den Bestimmungen der ihnen erteilten Erlaubnisse einen erheblichen Anteil ihrer Einnahmen aus den von ihnen veranstalteten Glücksspielen abzuführen. Die Einnahmen können durch einzelne Personen, die außerhalb ihres Bundeslandes an den zuvor genannten Glücksspielen teilnehmen, nur unbeachtlich beeinflusst werden. Unternehmen, die Spielteilnehmer in deren Auftrag an einzelne Veranstalter vermitteln (gewerbliche Spielvermittler), können jedoch bewirken, dass sich die Einnahmen zu Gunsten der jeweils bevorzugten Unternehmen des DLTB bzw. des Landes ihrer Niederlassung verschieben. Diesen Auswirkungen der Tätigkeiten gewerblicher Spielvermittler soll auf der Grundlage eines Staatsvertrages durch Ausgleichszahlungen zwischen den Ländern entgegengewirkt werden.

B.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Präambel

Die Präambel verdeutlicht unter Hinweis auf die Regelungskompetenz der Länder, dass der glücksspielrechtliche Tätigkeitsbereich der einzelnen Lotto- und Totounternehmen auf das Gebiet des Landes beschränkt ist, in dem das Unternehmen ansässig ist und in dem es für diese Tätigkeit eine Erlaubnis erhalten hat.

Zu § 1 (Grundsatz)

Die Vorschrift definiert nicht nur den nicht dem Glücksspielrecht entnommenen Begriff „Regionalisierung“. Er verdeutlicht den Beweggrund, der dem Staatsvertrag zugrunde liegt: Es sollen die Einnahmen ausgeglichen werden, die einzelnen Unternehmen des DLTB bzw. Ländern durch länderübergreifende Tätigkeiten gewerblicher Spielvermittler verloren gehen.

Zu § 2 (Gewerbliche Spielvermittlung)

Die Definition der gewerblichen Spielvermittlung ist weit gefasst. Sie schließt alle Spielvermittler ein, unabhängig davon, ob sie Spieler aus mehreren Ländern oder nur aus dem Land vermitteln, in dem die Spielsätze getätigt werden. Ohne Bedeutung ist auch, in welcher Form die Daten den Unternehmen des DLTB übermittelt werden.

Zu § 3 (Mitteilungspflichten der Länder)

Die Vorschrift regelt die Verpflichtung der Länder, der Berechnungsstelle nach § 5 Absatz 1 bis zum 31. Januar die Daten des Vorjahres mitzuteilen, die zur Berechnung der Regionalisierungsmasse nach § 4 und der Ausgleichszahlungen nach § 5 erforderlich sind.

Es sollen nicht alle Umsätze der Lotterieu Unternehmen einbezogen werden, sondern nur diejenigen, die von allen Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks gemeinsam veranstaltet werden. Nur bei diesen Lotterien kommt es zu Einnahmeverchiebungen durch gewerbliche Spielvermittler.

Mit der Ratifizierung des Staatsvertrages bestätigen die Länder, dass sie entsprechend den landesrechtlichen Besonderheiten das jeweilige Unternehmen des DLTB zur Übermittlung der Daten verpflichtet haben, die sie zur Erfüllung ihrer

Mitteilungspflichten gegenüber der Berechnungsstelle benötigen.

Zu § 4 (Regionalisierungsmasse, Regionalisierungsmaßstab)

In Absatz 1 wird bestimmt, wie die Regionalisierungsmasse zu ermitteln ist.

Die bei der Ermittlung der Regionalisierungsmasse in Abzug zu bringende Pauschale trägt derzeit bestehenden Besonderheiten in verschiedenen Ländern Rechnung. Soweit es sich auf Grund der tatsächlichen oder rechtlichen Entwicklung zu einem späteren Zeitpunkt als erforderlich erweisen sollte, die Pauschale in einer ggf. geringeren Höhe beizubehalten, kann dem auf der Grundlage der Regelung in § 6 entsprochen werden. Dies gilt auch für die Bearbeitungsgebühr.

Absatz 2 legt fest, nach welchem Maßstab zu regionalisieren ist.

Zu § 5 (Regionalisierungsverfahren)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt die Stelle, die die einzelnen Ausgleichszahlungen berechnet und den Ländern mitteilt, welche Zahlungen jeweils erforderlich sind. Ergänzend hierzu bestimmt Satz 2, dass die Lotteriesteuer von der Berechnungsstelle gesondert ausgewiesen wird.

Absatz 1 Satz 3 legt fest, dass die von den Ländern nach Satz 1 vorzunehmenden Ausgleichszahlungen bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das Vorjahr vorzunehmen sind. Der Zahlungstermin (bis 30. Juni) ist dabei so gewählt, dass zwischen dem Termin für die Meldungen an die Berechnungsstelle (bis 31. Januar), dem Termin für die Mitteilung der Ergebnisse an die Länder (bis 30. April) und dem Termin für die Ausgleichszahlungen ein ausreichender Zeitraum für das Berechnungsverfahren und den Informationsaustausch zwischen der Berechnungsstelle und den einzelnen Ländern zur Verfügung steht.

Absatz 2 bestimmt, dass eine auf falscher Datengrundlage erfolgte Regionalisierung auf Antrag eines Landes zu korrigieren ist, sofern der dort genannte Betrag überschritten ist. Die zweijährige Ausschlussfrist gewährleistet die notwendige Rechtssicherheit.

Zu § 6 (Revisionsklausel)

Durch die in der Revisionsklausel enthaltene Verpflichtung zur Überprüfung der Obergrenze der Bearbeitungsgebühr sowie der Höhe der Pauschale soll bewirkt werden, dass diese Festlegungen nach einer angemessenen Frist dem durch den Staatsvertrag angestrebten Ziel bedarfsgerecht angepasst werden.

Zu § 7 (Ratifizierung, In-Kraft-Treten und Kündigung)

§ 7 regelt das In-Kraft-Treten, die Geltungsdauer und die Kündigung des Vertrages.